

# **Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofsreglement**

Vom 18.03.2014

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

## **1. Organisation**

### **§ 1 Zutritt zum Friedhof**

- <sup>1</sup> Der Friedhof ist ganzjährig geöffnet.
- <sup>2</sup> Die Besucher und Besucherinnen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- <sup>3</sup> Gottesdienste und Beerdigungsfeiern dürfen nicht gestört werden.
- <sup>4</sup> Kleinkindern ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- <sup>5</sup> Insbesondere ist in der Friedhofanlage untersagt:
  - a. das lärmige Spielen
  - b. das Fahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Lieferantenfahrzeuge)
  - c. das Mitführen von Hunden

### **§ 2 Anordnungen für die Bestattung**

- <sup>1</sup> Die Bestattung darf nicht vor 48 Stunden nach eingetretenem Tode erfolgen, es sei denn, dass eine Sektion des Leichnams stattgefunden oder der behandelnde Arzt seine Einwilligung schriftlich gegeben hat.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung setzt mit den Angehörigen und auf Wunsch mit dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest.
- <sup>3</sup> Beim Tod eines Einwohners soll die Totenglocke geläutet werden.

### **§ 3 Zeit**

Bestattungen haben an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 14:00 und 15:00 Uhr zu erfolgen.

### **§ 4 Transporte**

- <sup>1</sup> Der Transport von Leichnamen ist Sache der Angehörigen.
- <sup>2</sup> Sofern keine Angehörigen innert nützlicher Frist erreichbar sind, werden die Transporte durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen veranlasst.

## **§ 5 Öffentliche Bestattung**

- <sup>1</sup> Die Bestattung ist öffentlich.
- <sup>2</sup> Auf ausdrücklichen Wunsch der nächsten Angehörigen kann die Gemeindeverwaltung eine stille Bestattung anordnen.

## **§ 6 Bestattungsfeier**

- <sup>1</sup> Die Organisation der Bestattungsfeier ist Sache der Angehörigen.
- <sup>2</sup> Alle Handlungen und Ansprachen müssen dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen.
- <sup>3</sup> Trauerrituale und Beerdigungszeremonien, welche die Ruhe auf dem Friedhof übermässig beeinträchtigen, sind untersagt.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde führt die Bestattung vor oder während der Feier durch.
- <sup>5</sup> Wollen die Angehörigen die Urne oder den Sarg während der Feier in der der Kirche vor Ort haben, so ist es Sache der Angehörigen den Transport und die Bestattung zu organisieren beziehungsweise einen Bestatter damit zu beauftragen.

## **§ 7 Bewilligung des Gemeinderats für auswärts niedergelassene Personen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die entgeltliche Bestattung auswärts niedergelassener Personen bewilligen, wenn die Person während ihrer Lebenszeit für eine unbestimmte Dauer in Duggingen Niederlassung hatte.
- <sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, kann
  - a. in begründeten Ausnahmefällen eine Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab bewilligt werden.
  - b. eine Erdbestattung bewilligt werden, wenn bereits ein oder eine direkte Angehörige oder Angehöriger auf dem Friedhof Duggingen bestattet worden ist.

## **§ 8 Nachträgliche Urnenbestattung**

Auf Wunsch der Angehörigen kann zusätzlich die Bestattung von zwei Urnen im Reihengrab für Erdbestattungen und einer Urne im Urnenreihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

## **§ 9 Totgeborene Kinder**

Bestattungen meldepflichtiger und nicht-meldepflichtiger totgeborener Kinder können in Absprache mit der Gemeindeverwaltung ausserhalb der vorgeschriebenen Zeiten nach § 3 dieser Verordnung erfolgen.

## 2. Grabstätten

### § 10 Gräberbuch

Das Gräberbuch muss folgende Angaben enthalten:

- a. Grabnummer
- b. Name der Person
- c. Datum der Bestattung

### § 11 Grabmasse

- <sup>1</sup> Sargreihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren:
  - Länge mindestens 2 m
  - Breite mindestens 75 cm
  - Tiefe mindestens 1.8 m
- <sup>2</sup> Sargreihengräber für Kinder unter 12 Jahren:
  - Länge mindestens 1.5 m
  - Breite mindestens 50 cm
  - Tiefe mindestens 1.2 m
- <sup>3</sup> Urnenreihengräber:
  - Länge mindestens 80 cm
  - Breite mindestens 40 cm
  - Tiefe mindestens 60 cm
- <sup>4</sup> Der Abstand zwischen den einzelnen Gräber hat auf allen Seiten mindestens 30 cm zu betragen.

### § 12 Aufhebung der Grabstätten

- <sup>1</sup> Müssen Gräber zufolge Ablaufs der Ruhedauer geräumt werden, werden die Angehörigen durch Publikation im Anschlagkasten aufgefordert, Grabmale und Pflanzen innert drei Monaten zu entfernen.
- <sup>2</sup> Nach Ablauf dieser Frist gehen alle nicht entfernten Objekte ohne Entschädigungsanspruch an die Gemeinde über und können von den Vollzugsorganen abgeräumt werden.

## 3. Grabmale

### § 13 Grabmalgesuche

- <sup>1</sup> Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:  
Ausmass, Form, Material, Farbe, Bearbeitung und Gestaltung

- <sup>2</sup> Dem Gesuch ist eine Skizze 1:10 beizulegen.
- <sup>3</sup> Um einen einheitlichen und ruhigen Charakter des Friedhofs zu erzielen und zu gewährleisten, dürfen die einzelnen Grabmale und Anlagen nicht besonders auffallend gestaltet werden.
- <sup>4</sup> Als Material für Grabmale werden zugelassen:  
Steine, Eisen, Bronze und Holz.
- <sup>5</sup> Unzulässig sind:
  - a. naturalistische Bildreliefs, Radierungen
  - b. Portraitdarstellungen, Fotografien auf Grabmalen
  - c. das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs
  - d. Kunststoffschriften
- <sup>6</sup> Der Grabmalhersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen.

#### **§ 14 Grabmalgrösse**

Für Grabmale gelten die folgenden Maximalmasse:

Stehende Grabmale für Erwachsene:

Breite: 55 cm  
Höhe: 100 cm  
Dicke: min. 14 cm - max. 18 cm

Stehende Grabmale für Kinder:

Breite: 40 cm  
Höhe: 80 cm  
Dicke: min. 12 cm - max. 14 cm

Grabplatten liegend, geneigt:

Länge: 50 cm  
Breite: 50 cm  
Dicke: min. 14 cm - max. 18 cm  
Neigung 5 cm

#### **§ 15 Setzen der Grabmale**

- <sup>1</sup> Grabmale dürfen erst nach Vorliegen der Bewilligung gesetzt werden.
- <sup>2</sup> Die Frist zur frühesten Setzung kann von der Gemeindeverwaltung aus technischen Gründen verlängert werden.
- <sup>3</sup> Vor dem Setzen der Grabmale ist der Zeitpunkt mit der Gemeindeverwaltung zu vereinbaren.
- <sup>4</sup> Das Aushubmaterial (ohne Humus) ist getrennt abzuführen.

## **§ 16 Unterhaltungspflicht**

- <sup>1</sup> Die Grabmale sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten.
- <sup>2</sup> Schiefstehende Grabmale sind aufzurichten.

## **4. Grabgestaltung und Unterhalt**

### **§ 17 Grabgestaltung**

- <sup>1</sup> Grabeinfassungen sind nicht gestattet.
- <sup>2</sup> Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- <sup>3</sup> Anpflanzungen dürfen die Höhe des Grabsteines nicht überschreiten. Sie dürfen weder die benachbarten Gräber beeinträchtigen noch das Gesamtbild des Friedhofs stören.

### **§ 18 Grabunterhalt**

- <sup>1</sup> Die Gräber sind von den Angehörigen sauber zu halten.
- <sup>2</sup> Welche Kränze, Blumen und Grabschmuck müssen getrennt entsorgt werden.
- <sup>3</sup> Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- <sup>4</sup> Vernachlässigte Grabstätten, welche trotz schriftlicher Aufforderung nicht unterhalten werden, werden von den Vollzugsorganen mit Immergrün zu Lasten der Angehörigen bepflanzt.

### **§ 19 Grabunterhalt durch die Gemeinde**

- <sup>1</sup> Die Angehörigen können mit der Gemeinde einen jeweils jährlich per 31.12 mit dreimonatiger Frist kündbaren Vertrag über den Grabunterhalt abschliessen.
- <sup>2</sup> Der Vertrag beinhaltet zweimal jährlich eine Bepflanzung mit Wechselflor sowie die Zugabe von neuem Dünger und Pflanzenerde.
- <sup>3</sup> Weitergehende Leistungen werden separat vereinbart und nach effektivem Aufwand verrechnet.
- <sup>4</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im Januar im Voraus.

**§ 20 Ordnungswidrige Anlagen**

Die Vollzugsorgane sind ermächtigt, ordnungswidrige Anlagen wie Anpflanzungen, Fundamente und Grabmale, etc., welche nicht den Vorschriften entsprechen, nach erfolgloser Aufforderung ohne Entschädigungsansprüche und auf Kosten der Angehörigen beseitigen oder abändern zu lassen.

**5. Schlussbestimmungen**

**§ 21 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 01.01.2014 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 18.03.2014

**Einwohnergemeinde Duggingen**

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Beat Fankhauser

Christian Friedli